

Stadt Bad Krozingen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 23.11.2015 (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.11.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- a) im Kernort 3,00 Euro incl. derzeit gültiger Umsatzsteuer 7 %
- b) in den Ortsteilen 2,70 Euro incl. derzeit gültiger Umsatzsteuer 7 %

§ 2

§ 4 Nr. 6 Kurtaxesatzung entfällt.

§ 3

Die Kurtaxe gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Kurtaxesatzung beträgt für Personen in Rehabilitationskliniken mit pauschalierten Krankenkassenverträgen 2,20 Euro incl. derzeit gültiger Umsatzsteuer 7 %

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Krozingen, den 30. November 2020
Volker Kieber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.